

Mindestbesteuerung erfasst. Noch am 11. Juli bekräftigte der Staatssekretär des Finanzministeriums auf einer Pressekonferenz, „dass Unternehmen, die z. B. aufgrund einer größeren Investition möglicherweise jahrelang Verluste ausweisen, keiner Mindestbesteuerung unterworfen werden.“

Der letzte Wortlaut der Regierung zeigte jedoch, dass die Mindestbesteuerung eine sehr viel breitere Anwendung finden wird. Verabschiedet wurde nämlich eine Regelung, der zufolge die Kennzahl „Gesamterlöse abzüglich Handelswaren und Einkünfte ausländischer Betriebsstätten“ die Bemessungsgrundlage bildet, falls a) die regulär ermittelte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage diesen Betrag nicht erreicht und b) kein Befreiungstatbestand vorliegt. Die ursprünglich der Abgrenzung „unechter“ Verluste dienenden Befreiungen wurden jedoch derart eingeschränkt, dass sehr wohl auch die regulären Verlustausweise betroffen sein können. Die Mindestbesteuerung kommt somit schließlich nur dann nicht zur Anwendung, wenn

- ein Rückgang der Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr um mindestens 25 % vorliegt, oder
- es sich um Anlaufverluste des Vorgesellschaftszeitraums oder des ersten Folgejahres handelt, oder
- ein Schaden durch höhere Gewalt vorliegt.

Nach dieser ersten Ernüchterung folgte umgehend eine weitere, als klar wurde, dass der genaue Wortlaut so unglücklich gewählt war, dass durch die Regelung sogar generell der Verlustvortrag untersagt wurde. Das heißt, bei der gegenwärtigen Regelung kann im Verlustfall nicht nur die Mindestbesteuerung zur Anwendung gelangen, sondern zudem der Verlustvortrag verwehrt sein. Die Finanzbehörden beteuern, dass dies nicht Absicht der Gesetzesänderung gewesen sei, so dass zu hoffen bleibt, dass bis zum Jahresende ein korrigierter Gesetzentwurf verabschiedet wird.

Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmer unterliegen ab 1. 1. 2007 ferner einer sog. „Hauskassensteuer“. Hiermit soll dem Phänomen begegnet werden, dass vielfach statt steuerpflichtiger Ausschüttungen hohe Kassenbestände ausgewiesen werden. Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem tagesdurchschnittlichen Kassenbestand und 0,8 % der Erträge. Der Steuersatz beträgt 20 %.

Eine vorteilhafte Änderung zum 1. 1. 2007 betrifft dagegen die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen aus Unternehmensbeteiligungen. Werden Beteiligungen i. H. von mindestens 30 % des gezeichneten Kapitals innerhalb von 30 Tagen nach dem Erwerb unter Vorlage des Anteilserwerbsvertrags den Finanzbehörden gemeldet, so wird ein im Falle der Veräußerung der Beteiligung nach Ablauf einer Spekulationsfrist von 2 Jahren entstehender Veräußerungsgewinn als steuerfrei behandelt. Zugleich können allerdings bei diesen sog. angemeldeten Beteiligungen keine außerplanmäßigen Abschreibungen steuerlich erfasst werden.

Gewerbsteuer

Im Jahre 2005 wurde bereits eine gesetzliche Regelung verabschiedet, wonach die lokale Gewerbesteuer zum 1. 1. 2008 abgeschafft wird und zugleich bis 31. 12. 2006 ein Gesetz über eine lokale Nachfolgesteuer verabschiedet werden sollte. Dies wurde generell als überfälliger Schritt angesehen, nachdem immer eindeutiger zu sein schien, dass die Gewerbesteuer mit ihrer steuersystematischen Ähnlichkeit zur Umsatzsteuer gegen die 6. EU-Richtlinie verstößt. Der Verlauf eines derzeit vor dem EuGH anhängigen Verfahrens aufgrund einer ähnlich gestalteten italienischen Steuer (IRAP) bestätigt diese Zweifel. Es wurde bislang daher damit gerechnet, dass noch dieses Jahr eine gewinn- statt wertschöpfungsorientierte Nachfolgesteuer beschlossen wird.

Tatsächlich hat sich die Regierung jedoch nunmehr entschlossen, die gesetzlichen Regelungen zur Abschaffung der Gewerbesteuer wieder außer Kraft zu setzen, so dass ein entsprechender Gesetzentwurf verabschiedet wurde. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Regierung noch keine abschließende Entscheidung zur Gewerbesteuer getroffen hat, und sich für das kommende Jahr die Option offen halten möchte, nach Maßgabe der Haushaltslage und des ergehenden EuGH-Urteils die Erhebung der Gewerbesteuer bis auf weiteres fortzuführen, oder doch wie ursprünglich geplant ab 2008 durch eine lokale Gewinnsteuer abzulösen.

Umsatzsteuer

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 15 % wird aufgehoben, es gilt ab 1. 9. 2006 für alle steuerpflichtigen Leistungen der Regeltarif von 20 %. Ein bislang bestehendes Vorsteuerabzugsverbot auf 50 %

der Telefonkosten wurde aufgrund Unvereinbarkeit mit EU-Recht auf 30 % gesenkt.

Einkommensteuer und Sozialabgaben

Die einkommensteuerliche Erfassung von Zinseinkünften sollte nach einer im Vorjahr verabschiedeten gesetzlichen Regelung ab 1. 1. 2007 mit linear 10 % erfolgen, und somit die bisherige Steuerfreiheit ablösen. Die Besteuerung wird nun allerdings auf 20 % angehoben und zum 1. 9. 2006 vorgezogen werden.

Der Einkommensteuersatz für Sachzuwendungen wurde zum 1. 9. 2006 von 44 % auf 54 % angehoben.

Die im Jahr 2005 beschlossene Senkung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung zum 1. 1. 2007 von 29 % auf 27 % wird wieder aufgehoben. Die erhöhte Beitragslast von 29 % bleibt bis auf weiteres in Kraft. Die Arbeitnehmerbeiträge zur Krankenversicherung wurden zum 1. 9. 2006 von 4 % auf 6 %, und ab 1. 1. 2007 auf 7 % angehoben.

Darüber hinaus ist geplant, eine Art Steueramnestie für die Rückführung im Ausland befindlicher und bislang unversicherter Guthaben zu gewähren. Die Abgeltungssteuer soll 10 % betragen. Weitere Einzelheiten sind noch nicht bekannt, mit einem Gesetzentwurf wird jedoch noch für Herbst diesen Jahres gerechnet.

Sonstige Steuern

Der lineare Steuersatz der sog. „vereinfachten Unternehmersteuer“ (EVA), für die Kleingewerbetreibende mit Umsatzerlösen bis HUF 25 Mio. (rd. 90 000 €) optieren können, wird zum 1. 10. 2006 von 15 % auf 25 % angehoben.

Die Verbrauchsteuertarife für Alkohol und Tabak werden zum 1. 9. 2006 angehoben.

Die Kfz-Steuer wurde zum 1. 1. 2007 umgestaltet. Bemessungsgrundlage ist zukünftig die Motorleistung statt dem bisherigen Fahrzeugsgesamtwert.

Angekündigt, jedoch noch nicht beschlossen ist zudem eine Neuordnung der Grundsteuer. In Ungarn wird seit vielen Jahren eine lokale Grundsteuer auf Grundstücken erhoben. Die Gemeinden haben ein Wahlrecht bezüglich der Tarifgestaltung, so dass sie entweder 3 % vom hälftigen Verkehrswert, oder pauschaliert maximal HUF 900 (rd. 3,20 €)/qm festsetzen können. Bislang machten die Gemeinden ausschließlich von der pauschalierten Besteuerung Gebrauch, da es an gesetzlichen Regelungen für ein effizientes Bewertungsverfahren fehlt. Nunmehr hat die Regierung angekündigt, langfristig die Voraussetzung für eine eigenständige, auf Verkehrswerten basierende Grundsteuer zu schaffen. Konkret ist in Planung, ab 1. 1. 2008 eine derartige Abgabe auf Wohnbauten zu erheben. Nähere Einzelheiten zu Tarif und Ausgestaltung dieser Steuer oder Überlegungen zur Ausweitung auf andere Grundstücksarten sind noch nicht bekannt, doch wird ein Gesetzentwurf noch für dieses Jahr erwartet.

Dr. Roland Felkai, Rödl & Partner, Budapest

USA: „Tax Haven Abuses – the Enablers, the Tools, and Secrecy“

Unter dem obigen Titel (Steueroasenmissbrauch: Die Beteiligten, die Instrumente und Geheimhaltung) legte der US-Senat, Permanent Subcommittee on Investigations des Committee on Homeland Security and Governmental Affairs am 1. 8. 2006 einen 370 Blatt umfassenden Bericht (sog. Coleman-Report, http://hsgac.senate.gov/_files/TaxHvnAbRPT.pdf) vor, der mit Blick auf die Vermögenswerte, die in den Steueroasen vorhanden sind, verschiedenartige Schlussfolgerungen zieht und Maßnahmen vorschlägt.

Die vorliegende Stelle, das „Permanent Subcommittee on Investigations“ ist ein Unterausschuss des „Committee on Homeland Security and Governmental Affairs“. Seine Aufgabe ist u. a. die Überwachung des Heimatschutzministeriums (Department of Homeland Security). Jenes war erst geschaffen worden nach den Anschlägen vom 9. 11. 2000. Das Permanent Subcommittee on Investigations hat u. a. auch die Aufgabe, das amerikanische Steueraufkommen vor schädigenden Handlungen zu bewahren. Der nun vorliegende Report ist die Zusammenfassung der Ergebnisse einer langjährigen Arbeit auf diesem Gebiet.

„Offshore tax havens and secrecy jurisdictions today hold trillions of dollars in assets“ ist der Einleitungssatz. Dadurch würden dem US-Steuerzahler (U.S. taxpayers) 40 bis 70 Milliarden US-Dollar jedes Jahr entgehen.

Aufgebaut ist der Report, indem zunächst eine Executive Summary von sieben Seiten vorangestellt wird, weitere sechs Seiten versuchen, die Klassifizierung der Offshore-Industrie abstrakt aufzuzeigen. Die Seiten 17 bis 348 zeigen sechs Fallschilderungen, die wohl als repräsentative Beispiele von steuervermeidenden Offshore-Aktivitäten gesehen werden müssen. Die letzten Seiten widmen sich den Law Firms und den Gestaltungsmissbräuchen.

Der Fall *Equity Development Group EDG* beschreibt die Tätigkeit eines nahezu unerfahrenen US-Staatsbürgers, der über das Internet etwa 900 Kunden fand, für die er Offshore-Konstruktionen gründete, indem er ihnen weiter die Einflussmöglichkeiten sicherte, aber ihre Inhaberschaft vor den Familien, Gerichten, Steuerbehörden und anderen Regierungsstellen verheimlichte.

Der Fall *Turpen-Holliday* beschreibt die Tätigkeit des Dr. Turpen, ein pensionierter Zahnarzt, als Promotor einer Gebrauchsanweisung (ein „How-To Manual“) um offshore zu gehen. Er hat in Ergänzung dazu ein Buch geschrieben und bot seinen Mandanten zusätzliche Hilfe an. Ein Mr. Holliday ging danach vor und verbarg seine Anteilseignerschaft an einer Offshore-Gesellschaft und die dortigen Einkünfte vor dem Finanzamt. Beide Herren wurden strafrechtlich verurteilt.

Ähnlich stellte sich der Fall *Greaves-Neal* dar. Mr. Greaves fand in Mr. Neal einen Offshore-Promoter, der ihm half, seine Einflussmöglichkeiten über die Offshore-Gesellschaften zu behalten. Dabei hat Mr. Neal an der Erstellung von Urkunden mitgewirkt, die die Eigentümerposition des Mr. Greaves verschleierte.

Der Fall *Anderson* beschreibt die Verschleierung der Eigentümerschaft über ein großes Vermögen, indem eine Vielzahl von Offshore-Unternehmen mit Scheingeschäftsführern und Treuhändern und mit beherrschenden Inhaberaktien geschützt wurde. Die gesamte Konstruktion wurde über mehrere Länder, auch über die British Virgin Islands durchgeführt.

Noch komplexer stellt sich der Fall *POINT* dar. Eine US-Firma mit dem Namen „Quellos“ entwickelte zusammen mit Hilfe von Rechtsanwälten, Banken und anderen Ratgebern ein Modell unter der Bezeichnung „POINT“ (Personally Optimized Investment Transaction) und verkaufte dieses an fünf sehr vermögende Kunden. Der Report erklärt die einzelnen Schritte der finanziellen Transaktionen und bezeichnet sie als „fake“ (falsch/nicht real). Gutachterliche Stellungnahmen von prominenten Anwaltskanzleien beeindruckten das Committee ebensowenig, wie die tatsächliche Durchführung mit Hilfe von renommierten Bankhäusern wie HSBC.

Der sechste Fall unter dem Schlagwort *Wyly* beschreibt eine Fimenkonstruktion von 58 Offshore-Trusts und Corporations über einen Zeitraum von 13 Jahren. Zwei US-Bürger, Sam und Charles Wyly haben, sehr vereinfacht ausgedrückt, Aktienoptionen bei Offshore-Gesellschaften eingerichtet und Gewinne aus der späteren Ausübung dieser Optionen nicht der Steuer unterzogen. Die Wiederanlage der gewonnenen Gelder bei der Bank of America führte unter dem Gesichtspunkt der Geldwäscheermittlungen zu der Frage der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten.

Das Committee hält die Ergebnisse seiner Untersuchung in acht Stichpunkten fest:

1. Offshore-Service-Dienstleister benutzen Treuhänder und Geschäftsführer, die nicht unabhängig sind, sondern auf Anweisung der Kunden handeln.

2. Die Gesetze der Steueroasen, betreffend Verschwiegenheit und Vertraulichkeit erleichtern es, die ökonomischen Wirklichkeiten zu verschleiern, was zu (unfairen) steuerlichen Ergebnissen führt, welche von den US-Steuergesetzen so nicht vorgesehen waren.

3. Die Gesetze zum Schutz der finanziellen Privatsphäre in Steueroasen sind absichtlich so gestaltet, um es US-Behörden zu erschweren festzustellen, ob ein US-Bürger einen Offshore-Trust oder eine Offshore-Gesellschaft kontrolliert. Diese Gesetze machen es auch schwierig, den wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen.

4. US-Bürger verwenden Offshore-Trusts und Fimenkonstrukte, um mit der Unterstützung von Anwälten, Brokern, Bankiers und Offshore-Service-Dienstleistern in Steueroasen US-Steuer-, Anlage- und Geldwäsche-Vorschriften zu umgehen.

5. US-Finanzinstitute scheiterten daran, die wirtschaftlichen Eigentümer von Offshore-Trusts und -Gesellschaften zu identifizieren. Sie haben formularmäßige (falsche) Antworten akzeptiert, selbst wenn sie wussten, dass US-Steuerzahler daran unmittelbar oder mittelbar beteiligt waren.

6. Personen mit Insiderwissen bezüglich öffentlich gelisteter US-Unternehmen nutzten Offshore-Gesellschaften, um mit den Aktien dieser Unternehmen zu handeln – unter Verstoß gegen aktien- und börsenrechtliche Offenlegungspflichten bzw. Tradingverbote.

7. Aktienoptionen, die in den USA bei der Ausübung und nicht bei der Gewährung besteuert werden, sind mit Hilfe rechtsmissbräuchlicher Transaktionen gehandelt worden, um die Steuer zu verringern oder gar zu vermeiden.

8. US-Bürger haben Vermögenswerte an angeblich unabhängige Offshore-Einheiten mit der Anweisung übertragen, dass diese die Werte an Hedge-Fonds transferieren, welche von denselben US-Bürger kontrolliert wurden und damit diese wieder die Kontrolle über ihre Vermögenswerte erlangen.

Das Committee unterbreitet sodann acht Empfehlungen zur Beseitigung der festgestellten Missstände:

1. US-Gesetze sollen die Vermutung enthalten, dass Offshore-Trusts und Offshore-Gesellschaften unter der Kontrolle jener US-Bürger stehen, welche diese Gesellschaften mit Vermögen ausgestattet haben. Die US-Steuerbehörden sollen eine Liste von Steueroasen erstellen.

2. US-Gesellschaften, die an einer öffentlichen Börse gehandelt werden, sollen in ihren Mitteilungen offenlegen, welche durch eine Offshore-Gesellschaft gehaltenen Anteile einem Vertretungsorgan der Gesellschaft oder einem Anteilseigner zuzurechnen sind, selbst wenn die Offshore-Gesellschaft (angeblich) unabhängig ist. Insider sollen die gleiche Erklärung abgeben.

3. Ein Offshore-Trust oder eine Offshore-Gesellschaft, die einem Vertretungsorgan oder einem größeren Anteilseigner einer börsennotierten Gesellschaft im vorstehenden Sinne nahe steht, soll als Bestandteil der Gesellschaft angesehen werden, selbst wenn die Offshore-Gesellschaft (angeblich) unabhängig ist.

4. Der Kongress und die Steuerbehörden sollen deutlich machen, dass US-Finanzinstitutionen, die ein Konto für einen ausländischen Trust oder eine Zwischengesellschaft anlegen, gemäß ihrer Geldwäscheverpflichtung erklären, dass, wenn der Kontobegünstigte ein US-Bürger ist, sie gleichzeitig auch eine Erklärung gemäß „Formular Nr. 1099“ (= Anzeige gegenüber Finanzbehörde, dass eine Person Einkünfte bezieht) hinsichtlich dieser Person einzureichen haben.

5. Unter Krediten, die als Trust-Ausschüttungen behandelt werden, sollen künftig auch Immobilien und persönliche Wertgegenstände jeder Art, wie Kunst, Möbel und Schmuck fallen. Der Empfang von Bargeld oder der vorerwähnten Gegenstände von einem ausländischen Trust soll als (schenkungsteuerliche) Begünstigung behandelt werden, es sei denn, es liegt ein adäquater Leistungsaustausch vor.

6. Hedge-Fonds sollen gesetzlich dazu verpflichtet werden, schärfere Geldwäsche-Kontrollen durchzuführen und verdächtige Transaktionen an die US-Behörden zu melden. Dies soll auch für ausländische Hedge-Fonds gelten, die in Beziehung zu US-Fonds stehen oder in den USA investieren.

7. Der Kongress und das Finanzministerium sollen klarstellen, dass Steuern auf Optionen nicht durch den Tausch der Optionen in andere Vermögenswerte umgangen werden können.

8. Der Kongress soll das Finanzministerium ermächtigen, eine Liste unkooperativer Steueroasen zu erstellen. Einkünfte, welche aus solchen Steueroasen herrühren, sollen nicht mehr in den Genuss von „Steuerbegünstigungen“ kommen.

Das letzte Kapitel des Reports widmet sich unter der Überschrift „Law Firms and Tax Haven Abuses“ der Rolle der Rechtsanwälte. Batterien von Rechtsanwälten seien in die verschiedenen Konstruktionen eingeschaltet gewesen, aber im Hinblick auf das anwaltliche Vertrauensverhältnis (attorney-client privilege) habe der Ausschuss nicht alles sichten können, was integraler Bestandteil bei Planung und Ausführung der dargestellten Offshore-Strukturen gewesen sei. Ohne die Mithilfe der Anwälte könnten diese Vorhaben nicht geplant werden. Ohne die „Legal Opinions“ der beteiligten Rechtsanwälte hätten solche „aggressiven“ Steuersparmodelle nicht vermittelt werden können. Gesetzesverstöße der Rechtsanwälte werden nicht festgestellt, doch dieses soll nur deshalb nicht nachweisbar sein, weil die Rechtsanwälte behaupteten, von ihren Mandanten nicht über alle Fakten der geplanten Transaktionen aufgeklärt worden zu sein.

Sebastian Korts, RA, FASrR, MBA, M.I. Tax,
Korts Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln